

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Flensburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister

dem Kreis Nordfriesland,
vertreten durch den Landrat

dem Kreis Schleswig-Flensburg,
vertreten durch den Landrat

der Stadt Schleswig,
vertreten durch den Bürgermeister

und der Stadt Husum,
vertreten durch den Bürgermeister

über die Zusammenlegung der Aufgaben nach dem Unterhaltssicherungsgesetz

§ 1

Gegenstand

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), werden gemäß § 18 GkZ die Aufgaben des Kreises Nordfriesland, des Kreises Schleswig-Flensburg, der Stadt Schleswig und der Stadt Husum nach dem Unterhaltssicherungsgesetz auf die Stadt Flensburg übertragen.

§ 2

Übertragung

Mit der Übertragung der Aufgaben nach dem Unterhaltssicherungsgesetz der beteiligten Gebietskörperschaften auf die Stadt Flensburg gehen die Rechte und Pflichten zur Erfüllung dieser Aufgaben auf die Stadt Flensburg über.

§ 3

Zustimmung (nach § 18 Abs. 1 S.3 GkZ)

Als zuständige Unterhaltssicherungsbehörden stimmen

der Oberbürgermeister der Stadt Flensburg,
der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg,
der Landrat des Kreises Nordfriesland,
der Bürgermeister der Stadt Schleswig und
der Bürgermeister der Stadt Husum

dieser Vereinbarung zu.

§ 4 Personal

Das zur Erledigung der übertragenen Aufgaben benötigte Personal wird von der Stadt Flensburg gestellt.

Der Personaleinsatz erfolgt auf Basis einer Antragszahl von 700 je Vollzeitstelle und Jahr. Bis 2008 wird zunächst eine Kapazität von 1 Vollzeitstelle eingesetzt. Eine Anpassung erfolgt mit Wirkung für das Folgejahr (frühestens zu 2009), wenn eine Antragszahl von 800 überschritten bzw. 550 unterschritten wird. Es gelten die Fallzahlen der jährlich zu erstellenden Statistik.

§ 5 Aktenübergabe

Die Übergabe der zur Weiterbearbeitung anstehenden Akten erfolgt auf Kosten der abgegebenen Gebietskörperschaften. Sie hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine Weiterbearbeitung ohne Unterbrechung und ohne Nachteile für die Antragsteller möglich wird.

§ 6 Büromaterial, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

Die durch die Übertragung der Aufgaben nach dem Unterhaltssicherungsgesetz benötigten zusätzlichen Büroeinrichtungs- und Ausstattungsgegenstände zur ordnungsgemäßen Ausstattung der Arbeitsplätze werden von der Stadt Flensburg beschafft und gehen in ihr Eigentum über. Die Kostentragung ist über § 7abgegolten.

§ 7 Kostentragung

- (1) Die abgebenden Gebietskörperschaften beteiligen sich im Verhältnis ihrer Fallzahlen zum Stand 2005 an den realen Personalkosten zzgl. der Kosten für den Büroarbeitsplatz und Informationstechnik sowie einem Gemeinkostenzuschlag gemäß KGSt (sog. Interessenquoten). Die Interessenquoten werden bis 2008 festgeschrieben. Danach können die Vertragspartner eine Anpassung der Interessenquoten an die aktuellen Fallzahlen mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende und Wirkung zum 1.1. des Folgejahres – erstmals also zum 01.01.2009 - einfordern. Es gelten die Fallzahlen der jährlich zu erstellenden Statistik. Wird keine Anpassung gefordert, gelten die zuletzt gültigen Interessenquoten weiter.
- (2) Die Kosten von Rechtsstreitigkeiten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, die gegen oder von der Stadt Flensburg als Aufgabenträgerin der Unterhaltssicherung geführt werden, sind dieser von der jeweils übertragenden Gebietskörperschaft zu erstatten, deren Bezirk der Fall zuzuordnen ist.
- (3) Der Kreis Nordfriesland, der Kreis Schleswig-Flensburg, die Stadt Schleswig sowie die Stadt Husum leisten auf den von ihnen zu tragenden Kostenanteil vierteljährlich von der Stadt Flensburg festzusetzende Abschlagszahlungen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres. Die endgültige Abrechnung der Kosten erfolgt nach Abschluss des Haushaltsjahres.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung soll entsprechend ihrem Sinn und nach dem Zweck dieser Vereinbarung umgedeutet oder ergänzt werden.

§ 9
Kündigung

Diese Vereinbarung wird zunächst für fünf Jahre abgeschlossen. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, soweit diese nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

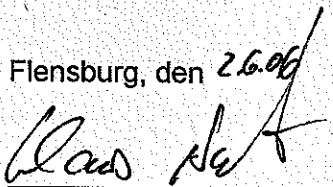
Außerdem steht jedem Vereinbarungspartner in Fällen schwerwiegender Vertragsstörungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Zu den schwerwiegenden Vertragsstörungen zählen nach dem Willen der Parteien u.a. Veränderungen der gesetzlichen oder der tatsächlichen Rahmenbedingungen.

Vor der Geltendmachung des Rechts zur außerordentlichen Kündigung haben die Vereinbarungspartner zunächst einen Einigungsversuch zu unternehmen. Das gilt nicht in Fällen der erheblichen Vertragsverletzung durch den anderen Vereinbarungspartner, wenn das Festhalten an der Vereinbarung für den vereinbarungstreuen Vereinbarungspartner unzumutbar ist.

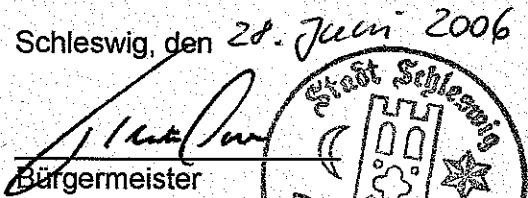
Die Kündigung, sowie abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

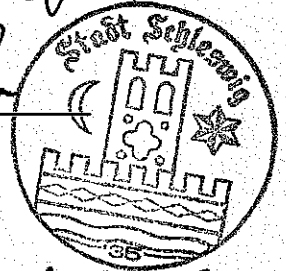
§ 10
Inkrafttreten

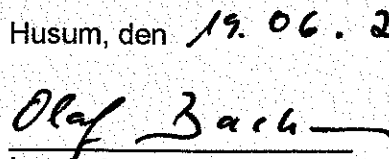
Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2006 in Kraft.

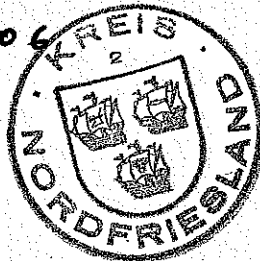
Flensburg, den 26.06

Oberbürgermeister
Stadt Flensburg

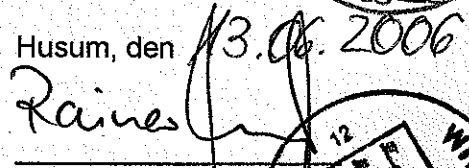


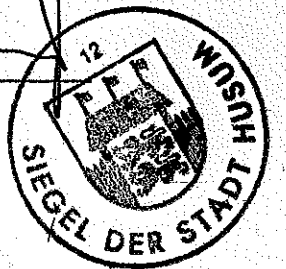
Schleswig, den 28. Juni 2006

Bürgermeister
Stadt Schleswig

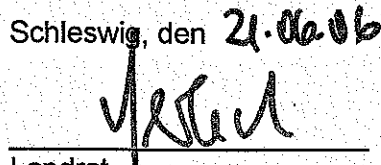


Husum, den 19.06.2006

Landrat
Kreis Nordfriesland



Husum, den 13.06.2006

Bürgermeister
Stadt Husum



Schleswig, den 21.06.06

Landrat
Kreis Schleswig-Flensburg

